

**Verordnung
über die Festsetzung der Höhe der
Entschädigung für die Teilnahme an
Sitzungen der Wahlbehörden**

0350/3-0	Stammverordnung Blatt 1	44/95	1995-03-14
0350/3-1	1. Novelle Blatt 1	141/01	2001-10-31
0350/3-2	2. Novelle Blatt 1	100/04	2004-12-30
0350/3-3	3. Novelle Blatt 1	151/09	2009-12-11

0350/3-3

11. Dezember 2009

Ausgegeben am
11. Dezember 2009

Jahrgang 2009
151. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 17. November 2009 aufgrund des § 16 Abs. 6 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350–8, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Wahlbehörden

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Wahlbehörden, LGBl. 0350/3, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird der Betrag "€ 80,–" durch den Betrag "€ 86,50" ersetzt.
2. Im § 2 wird der Betrag "€ 14,–" durch den Betrag "€ 15,10" ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.

Niederösterreichische Landesregierung:

Sobotka
Landeshauptmann-
Stellvertreter

Leitner
Landeshauptmann-
Stellvertreter

0350/3–3

11. Dezember 2009

o

§ 1 Landes-Hauptwahlbehörde

Für die Teilnahme an Sitzungen der Landes-Hauptwahlbehörde gebührt eine Entschädigung von € 86,50 pro Sitzung.

§ 2 Bezirkswahlbehörde

Für die Teilnahme an Sitzungen von Bezirkswahlbehörden bei Gemeinderatswahlen gebührt eine Entschädigung von € 15,10 pro begonnener Stunde.

§ 3 Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Höhe der Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Landes-Hauptwahlbehörde, LGBl. 0350/3–1, außer Kraft.

